



STATUTEN

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

¹ Der Schweizerische Steptanzverband (frz: Fédération suisse de claquettes), nachstehend «SwissTap» genannt, ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Sitz

¹ Sitz und Gerichtsstand des *SwissTap* ist Bern.

Artikel 3 Zweck

¹ *SwissTap* fördert den Steptanz in der Schweiz. Er vereinigt alle Steptänzer:innen, Steptanzlehrer:innen, Steptanzschulen und Steptanzinteressierte. Insbesondere sind vorgesehen:

- Organisation und Koordination der Steptanz Schweizermeisterschaft
- Organisation und Koordination der Schweizer Teams an internationalen Meisterschaften
- Nachwuchsförderung
- Öffentlichkeitsarbeit: Newsletter, Social Media, Internet-Auftritt etc.
- Vergabe, Koordination und Organisation von Jams und sonstigen Veranstaltungen

² Der Verband ist unabhängig, strebt aber die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen an.

Artikel 4 Sprachen

¹ Offizielle Sprachen des *SwissTap* sind Deutsch und Französisch.

² Ergeben sich im Wortlaut der verschiedenen Fassungen eines offiziellen Dokumentes oder einer offiziellen Mitteilung des *SwissTap* Differenzen, ist unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im jeweiligen Dokument bzw. der jeweiligen Mitteilung die deutsche Fassung massgebend.

II Mitgliedschaft

Artikel 5 Formen der Mitgliedschaft

¹ *SwissTap* kennt Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder.

- Aktivmitglieder können alle Steptänzer:innen, Steptanzlehrer:innen, Steptanzschulen und Steptanzinteressierte werden.
- Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen als Freunde und Gönner des Verbandes aufgenommen werden. Der Generalversammlung können sie mit beratender Stimme beiwohnen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

- Ehrenmitglieder werden vom Vorstand für besondere Verdienste in der Förderung des Steptanzes in der Schweiz vorgeschlagen und durch die Generalversammlung gewählt.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Das Aufnahmegesuch ist in schriftlicher Form (analog oder digital) an den Vorstand zu richten.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er informiert den/die Bewerber:in schriftlich. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Über einen Einspruch entscheidet die GV endgültig.

Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft bei *SwissTap* endet durch Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsgesuch ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form (analog oder digital) an den Vorstand von *SwissTap* zu richten.

³ Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen *SwissTaps* zuwiderhandelt und/oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand in erster und die GV in letzter Instanz.

⁴ Austritt und Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Artikel 8 Rechte der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied darf an der GV teilnehmen.

² Aktiv- und Ehrenmitglieder ab 16 Jahren haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Bei Aktivmitgliedern unter 16 Jahren darf jeweils eine erziehungsberechtigte Person Antrags-, Stimm- und Wahlrecht ausüben, wenn sie den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der GV darüber informiert.

³ Aktivmitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft zu, sofern der Mitgliederbeitrag bis zur Anmeldefrist der Schweizer Meisterschaft entrichtet wurde.

Artikel 9 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Zweck des *SwissTap* zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des *SwissTap* gefährden könnte.
- b) ihre Beiträge zu entrichten.

² Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 10 Mitgliederdaten

¹ *SwissTap* hält bezüglich der Daten seiner Mitglieder gemäss seiner Datenschutzerklärung (DSE) die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) ein.

III Organisation

Artikel 11 Organe

¹ Die Organe des *SwissTap* sind die Generalversammlung, der Vorstand (inklusive Präsidium) und die Rechnungsrevisoren.

Artikel 12 Generalversammlung (GV)

¹ Die GV ist das oberste Organ von *SwissTap*. Sie findet einmal pro Jahr statt. Das Datum der GV wird mindestens sechs Wochen vorher elektronisch bekanntgegeben. Zur GV lädt der Vorstand sämtliche Mitglieder, mindestens drei Wochen vor der GV, elektronisch und mit Traktandenliste ein.

² Die GV beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung der Traktandenliste

- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- d) Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Genehmigung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren
- j) Wahl des Vorstands
- k) Wahl des Präsidiums
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über Anträge

³ Die GV beschliesst mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Revision der Statuten.

⁴ Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder wünscht.

⁵ Anträge, die der GV zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen beim Vorstand mit schriftlicher Begründung mindestens fünf Wochen vor der GV eingereicht werden. Über später eingereichte Anträge zu traktandierten Geschäften kann ein Beschluss gefasst werden, sofern Vorstand und GV beschliessen, diese kurzfristig zur Abstimmung zu bringen.

Artikel 13 Präsidium

¹ Das Präsidium kann sowohl von einer Person („der/die Präsident:in“) als auch von zwei Personen gemeinsam („die Co-Präsidenten“) ausgeführt werden und ist Bestandteil des Vorstandes.

² Das Präsidium wird von der GV aus der Mitte der Vorstandsmitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- dem/der Buchhalter:in
- den übrigen Vorstandsmitgliedern

² Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

³ Die Vorstandsmitglieder werden von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten von *SwissTap* zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁵ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder zusammen.

⁶ Der Vorstand ist verpflichtet, über Vorstandssitzungen Protokoll zu führen.

⁷ Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

⁸ Den Vorsitz hat das Präsidium oder, bei dessen Abwesenheit, eine von ihm ernannte Stellvertretung. Im Falle eines Co-Präsidiums obliegt der Vorsitz einem/r der Co-Präsidenten.

⁹ Er trifft Entscheidungen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

¹⁰ Einstimmige Beschlüsse können auch auf dem digitalen Zirkularweg (auch ohne Unterschrift) gefasst werden, müssen aber im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten werden.

Artikel 15 Rechnungsrevisoren

¹ An der jährlichen GV werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

² Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten der GV Bericht.

IV Finanzen

Artikel 16 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 17 Haftung

¹ Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Zeichnungsberechtigung

¹ Zeichnungsberechtigt für Bankgeschäfte ist der/die Buchhalter:in und sein:e/ihr:e Stellvertreter:in. Bei allen übrigen Verträgen und Verpflichtungen ist das verantwortliche Vorstandsmitglied aus dem jeweiligen Ressort oder das Präsidium gemäss den geltenden Beschlüssen zuständig. Grundsätzlich gilt die Einzelunterschrift.

Artikel 19 Mitgliederbeiträge

¹ Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die GV.

² Für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei nicht termingerechter Bezahlung der Beiträge werden Mahnungsgebühren erhoben.

V Schlussbestimmungen

Artikel 20 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann neben den von Art. 67 ZGB vorgeschriebenen Fällen (Zahlungsunfähigkeit und statutenwidrige Bestellung des Vorstandes) nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV beschlossen werden. Es bedarf hierzu 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

² Die GV entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Artikel 21 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung am 17. November 2024 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.